

Sonderausgaben: Versuch einer Systematisierung

PROF. DR. WOLFRAM SCHEFFLER UND HARALD KANDEL, BA

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Juni 2010

Abstract

Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffs „Sonderausgaben“. Bei den Sonderausgaben handelt es sich vielmehr um eine Zusammenfassung von zahlreichen Sachverhalten, die sich nicht unter ein einheitliches Konzept einordnen lassen. In diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, die Begründung für den Abzug der Ausgaben herauszuarbeiten, die im EStG als Sonderausgaben bezeichnet werden. Es wird sich zeigen, dass sich Sonderausgaben nicht nur am subjektiven Nettoprinzip orientieren, sondern auch allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Motive (Lenkungszweck) sowie das objektive Nettoprinzip angesprochen sind. Es wird deutlich, dass die pragmatische Vorgehensweise des Gesetzgebers dazu führt, dass der mit dem Abzug als Sonderausgaben verfolgte Zweck nicht immer eindeutig erkennbar ist. Die Analysen geben dem Gesetzgeber Hinweise, in welchen Bereichen er handelt sollte. Umgekehrt wird offengelegt, bei welchen Ausgaben die Politik auch nicht mit dem Hinweis auf haushaltspolitische Zwänge Einschränkungen vornehmen darf, weil sie ansonsten gegen das Konzept der Einkommensteuer und damit möglicherweise gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben verstößen würde.

Kommunikation

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-376
Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis IV

1	Subjektives Nettoprinzip als Kernbestandteil des Einkommensteuerrechts	1
1.1	Zielsetzung des subjektiven Nettoprinzips	1
1.2	Alternativen zur Einordnung von Sonderausgaben	2
1.2.1	Zuordnung zum subjektiven Nettoprinzip	2
1.2.2	Lenkungszweck.....	4
1.2.3	Zuordnung zum objektiven Nettoprinzip.....	5
2	Beurteilung der Sonderausgaben im Einzelnen	6
2.1	Verlustabzug	6
2.2	Aufwendungen für die Altersvorsorge	6
2.2.1	Altersvorsorgebeiträge.....	6
2.2.2	Altersvorsorgeverträge.....	9
2.3	Vorsorgeaufwendungen	9
2.3.1	Beiträge für eine Krankenbasis- und Pflegeversicherung	9
2.3.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	10
2.4	Außergewöhnliche Belastungen	12
2.5	Kinderbetreuungskosten	13
2.6	Unterhaltsleistungen	14
2.6.1	Isolierte Betrachtung des Leistenden	15
2.6.2	Gemeinsame Betrachtung des Leistenden und des Zahlungsempfängers	17
2.7	Ausgaben, bei denen der Lenkungszweck im Vordergrund steht	18
2.8	Private Steuerberatungskosten.....	21

3 Tabellarische Zusammenfassung und Schlussfolgerung	23
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>27</i>
<i>Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Quellen</i>	<i>28</i>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begründung für den Abzug als Sonderausgaben.....	25
---	----

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KStG	Körperschaftsteuergesetz

m.w.N.	mit weiteren Nennungen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
u.a.	und andere
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel

1 Subjektives Nettoprinzip als Kernbestandteil des Einkommensteuerrechts

1.1 Zielsetzung des subjektiven Nettoprinzips

Die Einkommensteuer erfasst die Einkommenserzielung. Der Umfang und die Art der Einkommensverwendung (Konsumausgaben, Investitionen oder Sparen) wirken sich auf die Höhe der Einkommensteuer grundsätzlich nicht aus. Bei der Einkommensverwendung handelt es sich aus einkommensteuerlicher Sicht um einen nicht steuerbaren Vorgang. Ausgaben, die der Einkommensverwendung zugerechnet werden, dürfen die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht mindern. Der auf dem objektiven Nettoprinzip (sachliche Interpretation des Leistungsfähigkeitsprinzips) beruhende Grundsatz der Nichtberücksichtigung der (konsumtiven) Einkommensverwendung wird insbesondere aus § 12 EStG erkennbar.¹ Nach dieser Vorschrift dürfen bei Ermittlung der Summe der Einkünfte Kosten der privaten Lebensführung (Ausgaben für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen), Unterhaltsleistungen (Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person), Personensteuern (Einkommen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Solidaritätszuschlag) und die Umsatzsteuer auf privat veranlasste Wertabgaben, Geldstrafen und vergleichbare Belastungen sowie Ausbildungskosten (Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden) nicht abgezogen werden.

Der Grundsatz der Nichtbeachtung der (konsumtiven) Einkommensverwendung wird durch das subjektive Nettoprinzip (persönliche Komponente des Leistungsfähigkeitsprinzips) eingeschränkt. Das subjektive Nettoprinzip geht von der Idee aus, dass - nur - die Einkünfte besteuert werden dürfen, über die der Steuerpflichtige frei verfügen kann. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer bildet also das disponibile Einkommen.² Soweit die Einkünfte beispielsweise benötigt werden, um das eigene Existenzminimum zu sichern sowie Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ehegatten und den Kindern zu erfüllen oder um Vorsorge für Notlagen und sonstige besondere Lebenslagen (z.B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit) zu treffen, sollen die am Markt erwirtschafteten Einkünfte nicht durch Einkommensteuerzahlungen geshmälert werden.

Das subjektive Nettoprinzip wird steuerrechtlich darin erkennbar, dass bei Ermittlung des Einkommens Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden (§ 2 Abs. 4 EStG). Wie bei der Abgrenzung des Einkommensbegriffs (§ 2 Abs. 1, 2 EStG) fehlt

¹ Vgl. Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 313.

² Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A17, A17a.

eine allgemeine Definition des Begriffs „Sonderausgaben“. Es finden sich lediglich an verschiedenen Stellen des Einkommensteuergesetzes Vorschriften, in denen angegeben wird, welche privat veranlassten Ausgaben als Sonderausgaben gelten und damit die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage mindern.³

Üblicherweise werden Sonderausgaben in unbeschränkt und nur beschränkt abziehbar eingeteilt. Bei dieser Gruppierung handelt es sich lediglich um ein formales Kriterium, aus dem sich keine inhaltliche Aussagen für den Abzug von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ableiten lassen. Bei einer materiellen Betrachtung ist danach zu unterscheiden, mit welchem Argument sich die Zuordnung zu den Sonderausgaben begründen lässt. Aus dem System der Einkommensteuer lassen sich prinzipiell drei Rechtfertigungsgründe ableiten. Kernargument für den Abzug von Sonderausgaben bildet das subjektive Nettoprinzip, nach dem sich die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage aus dem disponiblen Einkommen des Steuerpflichtigen ergibt.⁴ Darüber hinaus sind bei den Sonderausgaben Positionen enthalten, die auf einem Lenkungszweck (Förderzweck) beruhen oder die auf das objektive Nettoprinzip (Ermittlung der Einkünfte als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben sowie persönliche Zurechnung von Einnahmen) zurückführen sind.⁵

1.2 Alternativen zur Einordnung von Sonderausgaben

1.2.1 Zuordnung zum subjektiven Nettoprinzip

Nach der Leitidee, das disponible Einkommen zu besteuern, können nur die Teile des Einkommens besteuert werden, über die der Steuerpflichtige frei verfügen kann. Nach dem subjektiven Nettoprinzip sind die Privatausgaben von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, die der Steuerpflichtige tätigen muss oder die er zumindest vernünftigerweise machen sollte. Diese Grundidee ist allerdings im geltenden Einkommensteuerrecht nicht mehr klar erkennbar. Vielmehr ist jeweils im Einzelnen spezifiziert, welche Ausgaben der Gesetzgeber als Sonderausgaben bezeichnet. Bei Sonderausgaben handelt es sich um eine Zusammenfassung von Sachverhalten, die sich nicht unter ein einheitliches Konzept einordnen lassen.⁶ Sonderausgaben orientieren sich an unterschiedlichen Zielen, wie insbesondere Sicherung des Existenzminimums, Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen und Vorsorge für bestimmte Zwangslagen. Insoweit handelt es sich um eine Fiskalzwecknorm. Soweit darüber hinaus privat veranlasste Ausgaben zum Abzug zugelassen werden, können diese nur

³ Zur geschichtlichen Entwicklung der Sonderausgaben siehe Söhn, H., StuW 1985, S. 395-400.

⁴ Vgl. Fischer, P., in: Kirchhof, P., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Aufl., Köln 2010, § 10 EStG, Rn. 1; Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A19.

⁵ Die einzelnen Sonderausgaben werden in dem Umfang vorgestellt, um eine Beurteilung vornehmen zu können. Es wird keine Einzelkommentierung angestrebt.

⁶ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. B3.

mit allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Motiven begründet werden. Insoweit liegt eine Lenkungsnorm vor.⁷ Die pragmatische Vorgehensweise des Gesetzgebers bei der Abgrenzung der als Sonderausgaben bezeichneten Abzugsbeträge führt leider dazu, dass der mit dem Abzug verfolgte Zweck nicht immer eindeutig erkennbar ist.⁸

Das subjektive Nettoprinzip beinhaltet die Nichtsteuerbarkeit des eigenen und des familiären Existenzminimums.⁹ Einkünfte, die für die Sicherung einer Mindest-Daseinsvorsorge benötigt werden, dürfen nicht besteuert werden. Ausgaben, die unvermeidbar (zwangsläufig, indisponibel) sind, müssen bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage zum Abzug zugelassen werden. Demgegenüber dürfen Ausgaben, die auf einer freien bzw. beliebigen Einkommensverwendung beruhen, das zu versteuernde Einkommen nicht mindern. Mit dem subjektiven Nettoprinzip kann der Abzug als Sonderausgaben nur begründet werden,

- sofern und soweit die Ausgaben unvermeidbar (zwangsläufig) sind und
- sofern die Ausgaben nicht bereits durch den Grundfreibetrag bzw. den Abzug eines Kinderfreibetrags berücksichtigt werden.¹⁰

Bei den Privatausgaben, deren Abzug als Sonderausgaben die Einkommensverwendung die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer reduziert, tritt ein Progressionseffekt auf. Je höher die Summe der Einkünfte ist, umso höher ist der Entlastungseffekt. Beim Progressionseffekt handelt es sich nicht um ein Spezifikum von Sonderausgaben, vielmehr ist er eine Folgewirkung des progressiven Einkommensteuertarifs. Bei einer Definition der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage als „disponibles Einkommen“ lösen Sonderausgaben einen Progressionseffekt aus. Wenn sich die Bemessungsgrundlage erhöht, steigt der Durchschnittssteuersatz. Diese Aussage gilt auch umgekehrt. Je höher die Sonderausgaben sind, umso niedriger ist die einkommensteuerpflichtige Bemessungsgrundlage und damit untrennbar verbunden, umso niedriger fällt der Durchschnittssteuersatz aus.¹¹

Da die Abgrenzung zwischen Ausgaben, die unvermeidbar sind, und Ausgaben, über die der Steuerpflichtige frei entscheiden kann, nicht immer eindeutig ist, wird bei den folgenden

⁷ Bei Sozialzwecknormen ist zwischen Lenkungs- und Umverteilungsnormen zu unterscheiden, vgl. Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 75. Da Sonderausgaben bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage angesetzt werden, ist der Umverteilungszweck insoweit nicht relevant.

⁸ Vgl. Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 258.

⁹ Vgl. BVerfG vom 4.12.2002, BStBl. 2003 II, S. 534.

¹⁰ Diese Einschränkung ist notwendig, weil ansonsten beispielsweise auch Ausgaben für die Beschaffung von Nahrungsmitteln oder Kleidung als Sonderausgaben abziehbar seien müssten.

¹¹ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A135-A137. Das Abstellen auf das disponible Einkommen ist umstritten. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass bei der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage primär das am Markt erzielte Einkommen herangezogen werden sollte. Siehe hierzu Bareis, P., StuW 1991, S. 38-51; Schneider, D., StuW 1984, S. 356-367; Wosnitza, M./Treisch, C., DBW 1999, S. 351-368.

Analysen bei der Einordnung der einzelnen Ausgaben in den Katalog der Sonderausgaben eine Zweiteilung vorgenommen:¹²

- Akzeptiert man das subjektive Nettoprinzip als eines der Kernmerkmale des deutschen Einkommensteuerrechts, müssen Ausgaben, die zweifellos als zwangsläufig anzusehen sind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Insoweit hat der Gesetzgeber keinen Gestaltungsspielraum.
- Ausgaben, bei denen eine Zuordnung zu den indisponiblen Ausgaben begründbar ist, aber nicht zwingend vorgenommen werden muss, können als Sonderausgaben angesehen werden. Fehlt eine definitive Zuordnung zum subjektiven Nettoprinzip, kann der Gesetzgeber entscheiden, ob er derartige Ausgaben als Sonderausgaben einordnet oder ob er den Abzug derartiger Privatausgaben versagt.

Bei Ausgaben, deren Abzug von der Bemessungsgrundlage nicht oder nur teilweise mit dem subjektiven Nettoprinzip begründet werden kann, die aber dennoch im Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben bezeichnet werden, beruht die Minderung des zu versteuernden Einkommens entweder auf einem Lenkungszweck oder auf dem objektiven Nettoprinzip.

1.2.2 Lenkungszweck

Der Abzug als Sonderausgaben wird vom Gesetzgeber zum Teil damit begründet, dass er bestimmte wirtschafts-, sozial- oder kulturpolitische Zwecke erreichen möchte. Wird auf den Lenkungszweck abgestellt, müssen diese Ausgabe nicht zwingend von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Alternativ ist die Gewährung einer Steuerermäßigung, d.h. ein Abzug von der Steuerschuld, möglich. Dem Gesetzgeber steht es zum einen frei, welchen Lenkungszweck er verfolgen will. Zum anderen kann er entscheiden, in welcher Form er den Steuerpflichtigen entlasten will. Die Begünstigung kann mit Progressionswirkung (Abzug von der Bemessungsgrundlage) ausgestaltet werden oder unabhängig von der Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen (Abzug von der Steuerschuld) gewährt werden.

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe ein Lenkungszweck verfolgt wird, handelt es sich in erster Linie um eine politische Entscheidung. Aus systematischer Sicht ist eine Beurteilung von derartigen Wertscheidungen nicht möglich. Wenn in diesem Beitrag ausgeführt wird, dass der Abzug auf einen Lenkungszweck zurückzuführen ist, liegt eine wertneutrale Aussage vor. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Abzug von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage weder auf dem subjektiven noch auf dem objektiven Nettoprinzip beruht. Wie dieser Lenkungszweck zu beurteilen ist, wird im Folgenden nicht analysiert.

¹² Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. B11.

Bei der Einzelanalyse ist desweiteren danach zu differenzieren, ob der Lenkungszweck im Vordergrund steht (Hauptzweck) oder ob der Lenkungszweck lediglich ergänzend herangezogen wird (Nebenzweck). Bei der Abgrenzung von Ausgaben, bei denen zumindest ergänzend ein Lenkungszweck verfolgt wird, kann nicht auf den Subventionsbericht zurückgegriffen werden, da dem Subventionsbericht eine andere Begriffsabgrenzung zugrunde liegt als dem subjektiven Nettoprinzip. Bei der Einordnung einer steuerrechtlichen Vorschrift als Subvention oder als subventionsähnlicher Tatbestand wird darauf abgestellt, ob einzelne Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft (unmittelbar oder mittelbar) gegenüber anderen Unternehmen oder gegenüber der Allgemeinheit begünstigt werden.¹³ Demgegenüber geht es beim subjektiven Nettoprinzip um die Besteuerung von natürlichen Personen nach ihren persönlichen Verhältnissen. Die Beurteilung der verschiedenen Sonderausgaben hinsichtlich der zugrundeliegenden Zwecksetzung ist also eigenständig aus den Zielen des Einkommensteuerrechts abzuleiten.

1.2.3 Zuordnung zum objektiven Nettoprinzip

Bei den im Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben bezeichneten Ausgaben handelt es sich in Teilbereichen um Ausgaben, die materiell dem Bereich der Einkommenserzielung zuzuordnen sind.¹⁴ Bei derartigen Ausgaben ist die Zuordnung zu den Sonderausgaben systematisch unzutreffend. Der Sache nach handelt es sich bei diesen Ausgaben um (vorweggenommene) Erwerbsaufwendungen. Derartige Ausgaben müssen nach dem objektiven Nettoprinzip zum Abzug von der Bemessungsgrundlage zugelassen werden. Soweit es durch die Zuordnung zu den Sonderausgaben zu einer betragsmäßigen Begrenzung des Abzugs von der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage kommt, liegt ein Verstoß gegen die Konzeption der Einkommensteuer vor. Insoweit wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers, die im geltenden Recht bestehenden Einschränkungen der Abziehbarkeit aufzuheben.¹⁵

Bei einem Teil der Ausgaben (so bei ausgewählten Unterhaltsleistungen) ist beim Zahlungsverpflichteten ein Abzug als Sonderausgaben nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Empfänger die von ihm vereinnahmten Beträge versteuert. Diese Verknüpfung zwischen der Besteuerung der beiden beteiligten Personen regelt gleichzeitig die persönliche Zurechnung von Einkünften. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass anhand des objektiven Nettoprinzips nicht nur zu entscheiden ist, ob der Zahlungsverpflichtete die von ihm geleisteten Ausgaben abziehen darf. Darüber hinaus ist festzulegen, ob der Zahlungsempfänger steuerpflichtige Einnahmen bezieht. Beim objektiven Nettoprinzip ist also auch

¹³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Zweiundzwanziger Subventionsbericht, Berlin 2010, S. 8.

¹⁴ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A46.

¹⁵ Diese Aussage berücksichtigt ausschließlich steuersystematische Überlegungen. Nicht diskutiert wird, inwieweit mit haushaltspolitischen Argumenten eine Einschränkung des objektiven Nettoprinzips gerechtfertigt werden kann.

das „Brutto“ zu bestimmen, von dem Ausgaben abzuziehen sind, um zum „Netto“ zu kommen.¹⁶

Bei Tatbeständen, die dem objektiven Nettoprinzip zuzuordnen sind, ist aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs eine Progressionswirkung konsequent. Dies gilt nicht nur dann, wenn man nur auf den Abzug der geleisteten Zahlungen, d.h. auf die Ausgabenseite, abstellt, sondern auch dann, wenn man den Zahlungsempfänger und damit die Einnahmenseite mit in die Betrachtung einbezieht.

2 Beurteilung der Sonderausgaben im Einzelnen

2.1 Verlustabzug

Negative Einkünfte, die durch den (internen und externen) Verlustausgleich im laufenden Jahr nicht verrechnet werden können, sind in den Verlustabzug einzubeziehen (§ 10d EStG). Der Verlustabzug erfolgt vom Gesamtbetrag der Einkünfte und damit auf der gleichen Ebene wie der Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Diese Gleichstellung ist aber lediglich rechentechnischer Natur. Materiell folgt der Verlustabzug aus dem bei der Einkunftsvermittlung zu beachtenden objektiven Nettoprinzip. Eine Besonderheit besteht nur insoweit, als durch den Verlustabzug über die Verrechnung mit positiven Einkünften, die er Steuerpflichtige in einem anderen Veranlagungszeitraum erzielt hat, das ansonsten bei der Ermittlung der Einkommensteuer zu beachtende Abschnittsprinzip insoweit zurückgedrängt wird.¹⁷

2.2 Aufwendungen für die Altersvorsorge

2.2.1 Altersvorsorgebeiträge

Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge des Steuerpflichtigen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung („Rürup-Versicherung“) können bis zu einem sich von Jahr zu Jahr erhöhenden Höchstbetrag als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2-3 EStG). Seit dem im Jahr 1995 vollzogenen Übergang von der vorgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften zu einer nachgelagerten Besteuerung handelt es sich bei Altersvorsorgebeiträgen materiell nicht mehr um Sonderausgaben. Da die mit diesen Altersvorsorgebeiträgen finanzierten Leistungen als sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1 EStG besteuert werden, sind

¹⁶ Zu dieser Interpretation des Nettoprinzips siehe Wagner, F.W., StuW 2010, S. 24.

¹⁷ Vgl. von Groll, R., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10d EStG, Rn. A1, A22, A43.

Altersvorsorgebeiträge als vorweggenommene Werbungskosten anzusehen.¹⁸ Demnach müsste die Zuordnung zum objektiven Nettoprinzip der Behandlung als Sonderausgaben vorgehen, da Sonderausgaben definitionsgemäß nur vorliegen, wenn es sich bei den Ausgaben weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten handelt. Allerdings hat der Gesetzgeber nach Auffassung des BFH¹⁹ und eines Teiles des Schrifttums²⁰ durch den eindeutigen Wortlaut des § 10 Abs. 3 S. 5 EStG, wonach der im jeweiligen Jahr berücksichtigungsfähige Anteil der geleisteten Altersvorsorgebeiträge „als Sonderausgabe abziehbar“ ist, die Altersvorsorgebeiträge konstitutiv den Sonderausgaben zugewiesen. Diese Sonderregelung gehe als *lex specialis* der generellen Regelung des Einleitungssatzes des § 10 Abs. 1 EStG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG vor.

Bei den bisherigen Analysen wurde die Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen daraus abgeleitet, wie die aus diesen Beiträgen finanzierten Leistungen besteuert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bei seiner Entscheidung zur Besteuerung von Alterseinkünften²¹ weder auf das subjektive Nettoprinzip abgestellt noch einen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung gefordert.²² Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich vorgegeben, dass die Besteuerung von Alterseinkünften, die auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, nicht von der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Arbeitnehmer (in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig oder Beamtenversorgung) abhängig sein darf und dass eine Doppelbesteuerung zu vermeiden ist. Deshalb ist noch zu prüfen, ob das den Alterseinkünften zugrundeliegende Besteuerungskonzept mit den Zielen der Einkommensteuer vereinbar ist. Dem Konzept einer einkommensorientierten Besteuerung entspricht nämlich eine vorgelagerte Besteuerung, wonach die Teile des Einkommens, die gespart werden, die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern dürfen. Daraus folgt, dass Altersvorsorgebeiträge nicht abziehbar sind.²³ Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, darf bei einer vorgelagerten Besteuerung von den Alterseinkünften nur der Teil besteuert werden, der auf die Verzinsung des angesparten Kapitals zurückzuführen ist. Der Vorteil einer nachgelagerten Besteuerung (Abzug der Altersvorsorgebeiträge, volle Besteuerung der Alterseinkünfte) gegenüber einer vorgelagerten Besteuerung beruht auf der Verschiebung des Zeitpunkts der Besteuerung der Einkünfte in den Versorgungszeitraum. Aufgrund des lan-

¹⁸ Vgl. Intemann, J./Cöster, T., DStR 2005, S. 1923-1924; Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 390; Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A25, E276-290; a.M. Fischer, P., BB 2003, S. 877; Wernsmann, R., StuW 1998, S. 318-320. A.M. auch Weber-Grellet, H., DStR 2004, S. 1725: Altersvorsorgeaufwendungen haben eine Doppelnatur aus existenzsichernden und erwerbssichernden Aufwendungen.

¹⁹ Vgl. BFH vom 1.2.2006, BStBl. 2006 II, S. 420; BFH vom 18.11.2009, BStBl. 2010 II, S. 282; BFH vom 9.12.2009, BStBl. 2010 II, S. 348.

²⁰ Vgl. statt aller Söhn, H., FR 2006, S. 912.

²¹ Vgl. BVerfG vom 6.3.2002, BStBl. 2002 II, S. 618.

²² Damit ist weder der Abzug als Sonderausgaben noch der Abzug als Werbungskosten zwingend.

²³ A.M. Fischer, P., in: Kirchhof, P., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Aufl., Köln 2010, § 10 EStG, Rn. 15: Die Absicherung durch Versicherungsschutz für die Lebensrisiken Alter, Krankheit und Tod hat keinen „Sparcharakter“.

gen Betrachtungszeitraums kommt diesem positiven Zeiteffekt der nachgelagerten Besteuerung bei Alterseinkünften eine sehr große Bedeutung zu.²⁴ Aus Sicht des Steuerpflichtigen ist die nachgelagerte Besteuerung selbstverständlich von Vorteil. In einem einkommensorientierten Besteuerungssystem - wie dem deutschen Einkommensteuergesetz - stellt die nachgelagerte Besteuerung aber einen Fremdkörper dar. Die nachgelagerte Besteuerung folgt dem Leitbild einer konsumorientierten Besteuerung, wonach gesparte bzw. investierte Beträge von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden und konsumierte Beträge besteuert werden. Diese Aussage wird unmittelbar nachvollziehbar, wenn man von der nicht unrealistischen Annahme ausgeht, dass die Alterseinkünfte in der Versorgungsphase nicht gespart werden, sondern in vollem Umfang zur Finanzierung der privaten Lebensführung verwendet werden.

Die nachgelagerte Besteuerung löst innerhalb der Einkommensteuer Verzerrungen aus. Sie begünstigt Anlageformen, die nachgelagert besteuert werden (z.B. „Rürup-Versicherung“ und die nachfolgend behandelte „Riester-Rente“) gegenüber Anlageformen, die entsprechend dem Konzept der Einkommensteuer vorgelagert besteuert werden (z.B. Sparbuch, Festgeld, festverzinsliche Wertpapiere). Insoweit ist die Entscheidung des Gesetzgebers, ausgewählte Alterseinkünfte nachgelagert zu besteuern, mit einem Lenkungszweck verbunden. Dieser Lenkungszweck liefert eine Rechtfertigung für eine Beschränkung der Abziehbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen. Der Umfang der Verzerrungen innerhalb der Einkommensteuer soll auf bestimmte Versorgungsformen (Lenkungszweck dem Grunde nach) und auf einen Höchstbetrag (Lenkungszweck der Höhe nach) begrenzt werden.

Würde man Alterseinkünften generell vorgelagert besteuert, müssten sich bei Beamten die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit um den Wert der vom Staat zugesagten Alterseinkünfte erhöhen. Will man das Nettoeinkommen der Beamten nicht schmälern, würde dies für den Staat mit dem Nachteil verbunden sein, dass er über eine Gehaltserhöhung die Finanzierung der Altersversorgung von Beamten in die Anwartschaftsphase vorziehen müsste.²⁵ Möglicherweise sind diese (haushalts-)politischen Motive die eigentliche Begründung für den bei Alterseinkünften in weiten Bereichen vollzogenen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung. Der dadurch eingetretene Widerspruch bei der Besteuerung von Alterseinkünften mit den Zielen des Einkommensteuergesetzes wurde (bewusst oder unbewusst) in Kauf genommen.

²⁴ Zum rechnerischen Nachweis siehe z.B. Scheffler, W., Besteuerung von Unternehmen, Band I: Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern, 11. Aufl., Heidelberg 2009, S. 165-173.

²⁵ Bei Zusagen aus der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere bei Direktzusagen) stellt sich die gleiche Problematik.

2.2.2 Altersvorsorgeverträge

Soweit für Beiträge, die in einen Altersvorsorgevertrag einbezahlt werden, eine Altersvorsorgezulage gewährt wird (§ 79-§ 99 EStG) bzw. ein Abzug als Sonderausgaben erfolgt (§ 10a EStG), unterliegen die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen als sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG in der Versorgungsphase dem einkommensteuerlichen Normaltarif. Da die Besteuerung der im vorangehenden Abschnitt behandelten Altersvorsorgebeiträge und den daraus fließenden Einnahmen in Anlehnung an die Behandlung von Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) konzipiert wurde, kann die für Altersvorsorgebeiträge angeführte Argumentation auf die Beurteilung der steuerlichen Einordnung von Altersvorsorgeverträgen übertragen werden.

Der Sache nach handelt es sich bei den Beiträgen für Altersvorsorgeverträge - wie bei den Altersvorsorgebeiträgen - materiell um vorweggenommene Werbungskosten, nicht um Sonderausgaben.²⁶ Mit der Förderung von Altersvorsorgeverträgen verfolgt der Gesetzgeber unstrittig einen Lenkungszweck.²⁷ Er möchte einen Anreiz geben, dass die Steuerpflichtigen für ihren Finanzbedarf im Alter Eigenvorsorge betreiben. Der Förderzweck kommt nicht nur in der nachgelagerten Besteuerung zum Ausdruck, sondern auch darin, dass bei Steuerpflichtigen mit geringen Einkünften durch die Altersvorsorgezulage eine Förderung gewährt wird, deren Wirkung über die bei einem Abzug von der Bemessungsgrundlage eintretende Entlastung hinausgeht. Soweit ein Sonderausgabenabzug gewährt wird, ergibt sich ein zusätzlicher Entlastungseffekt daraus, dass nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Zahlungen abziehbar sind, sondern darüber hinaus auch die vom Staat gewährte Altersvorsorgezulage.²⁸

2.3 Vorsorgeaufwendungen

2.3.1 Beiträge für eine Krankenbasis- und Pflegeversicherung

Beiträge zu einer Krankenversicherung sind ohne betragsmäßige Begrenzung abziehbar, soweit sie der Basissicherung dienen. Soweit darüber hinausgehende Leistungen versichert werden (z.B. Chefarztbehandlung, Einzelzimmer im Krankenhaus oder Krankengeld), sind die Beiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar. Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversiche-

²⁶ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A42b.

²⁷ Vgl. BT-Drucks. 14/4595 vom 14.11.2000, S. 62.

²⁸ Siehe hierzu Lindberg, K., in: Blümich, W., EStG, KStG, GewStG, Kommentar, 104. Aufl., München 2009, § 10a EStG, Rz. 43.

rung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind gleichfalls als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).²⁹

Der Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben beruht auf dem subjektiven Nettoprinzip, wonach Einkünfte, die zur Besteitung des notwendigen Lebensunterhalts benötigt werden, nicht mit Einkommensteuer belastet werden dürfen. nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁰ gehören zum Existenzminimum auch die Ausgaben, die für Kranken- und Pflegeversicherungen geleistet werden, soweit die Versicherungsleistungen auf dem sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveau liegen:

- Das sächliche Existenzminimum wird durch den Grundfreitrag erfasst.
- Die Nichtbesteuerung der Einkünfte, die zur Vorsorge für Krankheit und Pflegebedürftigkeit eingesetzt werden müssen, wird durch den Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben gewährleistet.

Um eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen zu erreichen, werden nicht nur die von Arbeitnehmern zu zahlenden gesetzlichen Pflichtbeiträge zum Abzug zugelassen, sondern auch Beiträge für private Versicherungen, soweit sie Leistungen vorsehen, die mit der gesetzlichen Pflichtversicherung vergleichbar sind. Diese Beiträge sind gleichfalls zur Sicherung einer Mindest-Daseinsvorsorge notwendig und damit für den Steuerpflichtigen (faktisch) unvermeidbar.

2.3.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit sie zur Finanzierung von Leistungen dienen, die über die Basisversorgung hinausgehen, Beiträge zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Beiträge zu Risikolebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, und Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen können nur in dem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden, in dem der Höchstbetrag von grundsätzlich 2.800 € noch nicht durch Beiträge für eine Krankenbasis- und Pflegeversicherung aufgebraucht ist.³¹

Die Beiträge für eine *Arbeitslosenversicherung* dienen dazu, den Einnahmeausfall absichern, der bei einer Arbeitslosigkeit eintritt. Insoweit könnten die Beiträge für eine Arbeitslosenversicherung der Erwerbssphäre zugeordnet werden. Der Sache nach handelt es sich

²⁹ Berücksigungsfähig sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für den Steuerpflichtigen, seine Ehegatten oder seinen eingetragenen Lebenspartner und für seine Kinder geleistet werden.

³⁰ Vgl. BVerfG vom 13.2.2008, BVerfGE, Band 120, S. 125.

³¹ Für Steuerpflichtige, die ohne eigene Aufwendungen krankenversichert sind, reduziert sich der Höchstbetrag auf 1.900 € Bei der Zusammenveranlagung werden die Höchstbeträge der einzelnen Ehegatten addiert, sodass sich ein gemeinsamer Höchstbetrag von 3.800 € 4.700 € oder 5.600 € ergibt.

um vorweggenommene Werbungskosten. Bei dieser Argumentation beruht der Abzug auf dem objektiven Nettoprinzip. Folgt man dieser Sichtweise, müssten die Beiträge für eine Arbeitslosenversicherung in vollem Umfang abziehbar sein. Eine Berechtigung für die Begrenzung der Abziehbarkeit auf einen (häufig durch die Beiträge für eine Krankenbasis- und Pflegeversicherung bereits ausgeschöpften) Höchstbetrag besteht insoweit nicht. Dieser Ansatz würde die Folgewirkung auslösen, dass die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig wären. d.h. die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 EStG müsste aufgehoben werden.

Der Gesetzgeber geht allerdings einen anderen Weg. Er ordnet die Arbeitslosenversicherung dem privaten Bereich zu. Dem Grunde nach lässt er dennoch einen Abzug zu, weil für Arbeitnehmer regelmäßig eine gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für eine Arbeitslosenversicherung besteht.³² Nach geltendem Recht besteht der Widerspruch darin, dass der Abzug der Höhe nach auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, der in vielen Fällen durch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bereits vollständig oder zumindest weitgehend ausgeschöpft ist. Bei der Zuordnung der Beiträge zu den Sonderausgaben greift also der Gesetzgeber dem Grunde nach auf das subjektive Nettoprinzip zurück, um es bei der Festlegung des abziehbaren Betrags wieder ganz oder zumindest zum größten Teil wieder zurückzunehmen. Im Ergebnis bleiben sowohl die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (de facto kein Abzug von der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage) als auch die Leistungen aus derartigen Versicherungen (Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 EStG) steuerlich unbeachtlich.³³

Beiträge für eine (zusätzliche, private) *Berufsunfähigkeits-* oder *Unfallversicherung* sowie für eine *Risikolebensversicherung* fallen nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung an. Insoweit liegt keine Zwangsläufigkeit i.e.S. vor. Hinsichtlich dieser Beiträge lassen sich zwei Argumentationsschienen verfolgen:

- Leitet man aus dem Sozialstaatsgedanken ab, dass eine eigenverantwortliche Vorsorge für die finanziellen Folgen des Tods oder der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit einer Absicherung durch die Allgemeinheit vorgeht, lässt sich eine Zwangsläufigkeit i.w.S. annehmen. Der Abzug von Ausgaben für eine private Grundsicherung ist bei dieser Sichtweise dem Grunde nach durch das subjektive Nettoprinzip bedingt.³⁴ Problematisch

³² Bei Beiträgen, die für den freiwilligen Abschluss einer Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, lässt sich eine Zuordnung zu den Sonderausgaben mit der Gleichbehandlung von gesetzlich pflichtversicherten Arbeitnehmern rechtfertigen. Darüber hinaus kann als Begründung der Lenkungszweck herangezogen werden: Der Abzug dient dazu, für einen möglichen Verdienstausfall auch dann vorzusorgen, wenn insoweit nicht, wie bei Arbeitnehmern, eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Hinsichtlich der Höhe des Abzugsbetrags gelten die gleichen Kritikpunkte wie bei Beiträgen zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

³³ Bei denjenigen, die aus der Arbeitslosenversicherung Leistungen beziehen wird, ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 EStG notwendig, weil es ansonsten regelmäßig zu einer Doppelbelastung kommen würde.

³⁴ Vgl. Gunter, E., DStR 2009, S. 566-567; Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 391; Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10

ist erneut, dass die Abziehbarkeit regelmäßig an der für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bestehenden Höchstgrenze scheitert. Diese Einschränkung beim Abzug der Höhe nach lässt sich nur rechtfertigen, wenn man unterstellt, dass derartige Versicherungen bereits durch den Grundfreibetrag abgegolten sind. Ob diese Rechtfertigung zutreffend ist, ist allerdings zumindest zweifelhaft.

- Verneint man eine Zwangsläufigkeit i.w.S., beruht die Abziehbarkeit dem Grunde nach auf einem Lenkungszweck. Die Zuordnung zu den Sonderausgaben ergibt sich daraus, dass der Staat die Steuerpflichtige anregen möchte, für die finanziellen Folgen von persönlichen Schicksalsschlägen vorzusorgen. Da der Abzug der Höhe nach stark begrenzt ist, kann dieser Lenkungszweck aber (wenn überhaupt) nur ansatzweise wirken.

Die Argumentation zu den Beiträgen für eine private Berufsunfähigkeits-, Unfall- oder Risikolebensversicherung lässt sich auf Beiträge für eine private *Haftpflichtversicherung* übertragen.³⁵ Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei Berufsunfähigkeits-, Unfall- oder Risikolebensversicherungen finanzielle Folgen aus persönlichen Schicksalsschlägen des Steuerpflichtigen selbst abgesichert werden, während es bei der Haftpflichtversicherung um die Absicherung von Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten geht. Dieser Unterschied ist jedoch steuerlich unbeachtlich.

Soweit die Beiträge zu *Kranken- und Pflegeversicherungen zur Finanzierung von Leistungen* dienen, die über die Basisversorgung hinausgehen, liegt weder eine Zwangsläufigkeit i.e.S. noch eine Zwangsläufigkeit i.w.S. vor. Der Abzug derartiger Beiträge beruht ausschließlich auf einem Lenkungszweck. Aufgrund der für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bestehenden betragsmäßigen Begrenzung ergibt steuerlich aber nur ein geringer Anreiz, eine zusätzliche Vorsorge zu betreiben.

2.4 Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind definiert als zwangsweise erwachsene Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands nicht anfallen (§ 33 Abs. 1 EStG). Obwohl die Vorschriften zu den außergewöhnlichen Belastungen in der Gliederung des Einkommensteuergesetzes im vierten Abschnitt

EStG, Rn. A26, E3, E17, E30, E55; Tipke, K., Die Steuerrechtsordnung, Band II: Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem, 2. Aufl., Köln 2003, S. 827-828.

³⁵ Söhn ordnet auch diese Aufwendungen dem Bereich des subjektiven Nettoprinzips zu, vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. E36. Gleicher Ansicht Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 391; Tipke, K., Die Steuerrechtsordnung, Band II: Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem, 2. Aufl., Köln 2003, S. 827-828 und Gunter, E., DStR 2009, S. 566-567.

„Tarif“ eingeordnet sind, gehören sie der Sache nach zu den Sonderausgaben.³⁶ Wie bei Sonderausgaben handelt es sich bei außergewöhnlichen Belastungen prinzipiell um Ausgaben im Zusammenhang mit der Einkommensverwendung. Der Abzug von Kosten der privaten Lebensführung kann nur aus dem subjektiven Nettoprinzip abgeleitet werden. Die Minderung der Bemessungsgrundlage beruht sowohl bei außergewöhnlichen Belastungen als auch bei Sonderausgaben auf dem steuerrechtlichen Konzept, nur das disponible Einkommen der Besteuerung zu unterwerfen. Den außergewöhnlichen Belastungen werden Ausgaben zur Sicherung des außergewöhnlichen Lebensbedarfs zugeordnet, deren Anfall nicht pauschal erfasst werden kann. Da nach dem subjektiven Nettoprinzip die Ausgaben erfasst werden sollen, die unvermeidbar, zwangsläufig oder indisponibel sind, müssten Ausgaben, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung angesehen werden, in vollem Umfang abziehbar sein. Die Begrenzung auf die Ausgaben, die die zumutbare Belastung übersteigen, ist insoweit problematisch.³⁷

2.5 Kinderbetreuungskosten

Für Kinderbetreuungskosten gilt eine komplexe Regelung.³⁸ Eine *berufliche* Veranlassung wird angenommen, wenn entweder bei zusammenlebenden Eltern beide Elternteile erwerbstätig sind oder wenn ein alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht. *Privat* veranlasste Kinderbetreuungskosten liegen vor, (1) wenn beide Elternteile sich in Ausbildung befinden oder behindert bzw. dauerhaft krank sind oder wenn diese Voraussetzung bei einem Elternteil vorliegt und der andere Elternteil berufstätig ist oder wenn ein alleinerziehender Elternteil sich in Ausbildung befindet bzw. behindert oder dauerhaft krank ist oder (2) wenn das Kind zwischen drei und fünf Jahre alt ist. Sowohl beruflich als auch privat veranlasste Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen (maximal 4.000 € je Kind) abgezogen werden. Bei beruflich veranlassten Kinderbetreuungsaufwendungen erfolgt der Abzug wie Betriebsausgaben bzw. wie Werbungskosten, bei privater Veranlassung wird eine Einordnung als Sonderausgaben vorgenommen (§ 9c EStG).

Die Rechtfertigung für den Abzug von privaten Kinderbetreuungskosten ist nicht eindeutig:

- Der Sonderausgabenabzug ist subsidiär. Er kommt nur zur Anwendung, sofern es sich nicht um erwerbsbedingte Betreuungsaufwendungen handelt. Die Abgrenzung zwischen dem objektiven Nettoprinzip und dem subjektiven Nettoprinzip lässt sich nicht immer klar ziehen. Unklar ist, ob die vom Gesetzgeber vorgenommene Grenzziehung hinsicht-

³⁶ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A56.

³⁷ Vgl. Tipke, K., Die Steuerrechtsordnung, Band II: Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem, 2. Aufl., Köln 2003, S. 830-831.

³⁸ Die Zusammenfassung der Vorgängerregelungen (§ 4f, § 10 Abs. 1 Nr. 5, 8 EStG a.F.) zu einer Vorschrift (§ 9c EStG) hat die Übersichtlichkeit nur geringfügig erhöht.

lich des Abzugs „wie“ Betriebsausgaben“ bzw. „wie“ Werbungskosten und dem Abzug „als“ Sonderausgaben so aus der Differenzierung zwischen dem objektiven Nettoprinzip und dem subjektiven Nettoprinzip ableitbar ist.

- Da bei jedem Kind der Bedarf für eine ausreichende Betreuung besteht, ist auch das Verhältnis zum allgemeinen Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes (§ 31, § 32 Abs. 6 EStG) offen. Wenn diese Freibeträge die Betreuungskosten bereits abdecken,³⁹ bedarf es keines weiteren Abzugs von privaten Betreuungskosten. Sind der allgemeine Kinderfreibetrag und der Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes nicht ausreichend, müssten diese Freibeträge erhöht werden.⁴⁰ Die Einführung einer zusätzlichen und äußerst unübersichtlichen Sonderregelung wäre insoweit eine wenig befriedigende Ersatzlösung.⁴¹
- Mit dem Abzug von Kinderbetreuungskosten will der Gesetzgeber Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Privathaushalten setzen. Es handelt sich also um eine Vorschrift zur (mittelbaren) Förderung der Wirtschaft.⁴² Nach dieser Begründung beruht der Abzug weder auf dem objektiven noch auf dem subjektiven Nettoprinzip, sondern (zumindest ergänzend) auf einem Lenkungszweck.

2.6 Unterhaltsleistungen

Wird für die Einordnung von Unterhaltsleistungen ausschließlich auf die Person abgestellt, die eine Zahlung leistet, geht es darum, inwieweit diese Ausgabe dispositiv ist. Die Beurteilung hat anhand des subjektiven Nettoprinzips zu erfolgen (Abschnitt 2.6.1). Da bei den im Folgenden betrachteten Formen von Unterhaltsleistungen jeweils Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug auf Ebene des Leistenden ist, dass der Empfänger die von ihm vereinnahmten Beträge als sonstige Einkünfte versteuert (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b i.V.m. § 22 Nr. 1a, 1b, 1c EStG), wird gleichzeitig eine Entscheidung über die persönliche Zurechnung von Einkünften getroffen. Bei einer gemeinsamen Betrachtung des Leistenden und des Zahlungsempfängers stehen diese Regelungen im Zusammenhang mit dem objektiven Nettoprinzip (Abschnitt 2.6.2).

³⁹ Der Gesetzgeber betrachtet die kindbedingten Aufwendungen durch die Kinderfreibeträge und das Kindergeld als abgegolten, vgl. BT-Drucks. 13/7480 vom 22.4.1997, S. 200.

⁴⁰ A.M. Hey, J., NJW 2006, S. 2006. Hey plädiert für die Streichung des Betreuungsfreibetrages und für eine Einschränkung des Sonderausgabenabzuges bei gleichzeitigem Ausbau der Abziehbarkeit erwerbsbedingter Betreuungsaufwendungen. Dies würde der Empfehlung des Bundesverfassungsgerichtes zuwiderlaufen, den Betreuungsbedarf eines Kindes durch einen Freibetrag statt durch einen mit Nachweispflichten versehenen Abzug tatsächlicher Aufwendungen zu erfassen, vgl. BVerfG vom 10.11.1998, BStBl. II 1999, S. 182 (S. 191-192).

⁴¹ Vgl. Seiler, C., DStR 2006, S. 1635.

⁴² Vgl. BT-Drucks. 16/643 vom 14.2.2006, S. 10.

2.6.1 Isolierte Betrachtung des Leistenden

Zahlungen an unterhaltsberechtigte Personen sind bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens grundsätzlich nicht abziehbar, weil es sich um (konsumtive) Einkommensverwendung handelt (§ 12 Nr. 1, 2 EStG). Allerdings mindern bestimmte Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können bis zu 13.805 € als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten, soweit diese Beiträge zur Erlangung von Versicherungsleistungen auf dem sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveau erforderlich sind (*Realsplitting*, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Dieser Abzug begründet sich mit dem subjektiven Nettoprinzip, soweit die Zahlungen auf gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen beruhen.⁴³ Gemessen am Ziel des subjektiven Nettoprinzips ist es allerdings problematisch, dass der Abzug davon abhängig ist, ob der Unterhaltsberechtigte zustimmt, und dass der Sonderausgabenabzug der Höhe nach begrenzt ist.⁴⁴

Soweit die Unterhaltsleistungen freiwillig erbracht werden, liegt definitionsgemäß keine indisponible Zahlungsverpflichtung vor. Der Abzug von freiwillig erbrachten Unterhaltsleistungen lässt sich folglich nicht mit dem subjektiven Nettoprinzip begründen.⁴⁵ Vorteil des Einbezugs von freiwillig erbrachten Unterhaltsleistungen in das *Realsplitting* ist jedoch, dass er in Konfliktfällen möglicherweise die Einigung über die Höhe der Unterhaltsverpflichtungen erleichtert. Dieser außersteuerliche Lenkungszweck ist steuerlich mit einem Vereinfachungseffekt verbunden: Sind auch freiwillig erbrachte Unterhaltsleistungen abziehbar, entfällt die Notwendigkeit, im Veranlagungsverfahren jeweils nach zu differenzieren, ob die Unterhaltsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden oder ob sie der Höhe nach darüber hinaus gehen. Aufgrund der betragsmäßigen Begrenzung des *Realsplittings* wird der insoweit denkbare steuerplanerische Spielraum weitgehend eingeengt.

⁴³ Vgl. BVerfG vom 4.10.1984, BStBl. 1985 II, S. 22 (S. 25); BFH vom 25.3.1986, BStBl. 1986 II, S. 603 (S. 604); Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A23, C10. A.M. Wosnitza, M., StuW 1996, S. 130: Die Notwendigkeit zum Abzug von Unterhaltsaufwendungen folgt aus dem objektiven und nicht aus dem subjektiven Nettoprinzip.

⁴⁴ Vgl. Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 266-267; Tipke, K., Die Steuerrechtsordnung, Band II: Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem, 2. Aufl., Köln 2003, S. 808; Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A129, C56, C111. A.M. bezüglich des Höchstbetrags Fischer, P., in: Kirchhof, P., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Aufl., Köln 2010, § 10 EStG, Rn. 8.

⁴⁵ Vgl. Lang, J., in: Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010, S. 267; Söhn, H., StuW 1985, S. 403; Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. C21, C23.

Sonderausgaben sind auch *auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen*, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und wenn die Versorgungszahlungen auf (1) die Übertragung eines Anteiles an einer Personengesellschaft, die Einkünfte aus einer Gewinneinkunftsart erwirtschaftet, (2) die Übertragung eines Betriebs (Einzelunternehmens) oder Teilbetriebs, oder (3) die Übertragung eines mindestens 50%igen Anteils an einer GmbH, sofern der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Erwerber diese Tätigkeit übernimmt. Für den Abzug derartiger Unterhaltsleistungen existiert keine Höchstbetragsregelung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Die vorweggenommene Erbfolge wird zum Teil dadurch vollzogen, dass von der älteren Generation eine Einkunftsquelle übertragen wird und der Begünstigte dem Übertragenden einen Anspruch auf lebenslang bezahlte Versorgungsleistungen einräumt. Die Höhe der Versorgungszahlungen bestimmt sich aus dem Versorgungsbedarf des Übertragenden, nicht aus dem Wert des übertragenen Vermögens. Damit liegt keine entgeltliche Geschäftsbeziehung vor, sondern ein privat veranlasster Vorgang.⁴⁶ Bei der Beurteilung sind zwei Denkansätze möglich:

- Geht man davon aus, dass es sich bei der vorgenommenen Erbfolge um eine freie Entscheidung handelt, ist die Verpflichtung zur Zahlung von derartigen Unterhaltsleistungen dispositiv. Für keinen der Beteiligten besteht ein Zwang, eine derartige Vereinbarung zu treffen.⁴⁷
- Alternativ können derartige Vereinbarungen aber auch so eingeordnet werden, dass sie notwendig sind, um die Einkunftsquelle als solche zu erhalten. Diese Sichtweise geht von der Vorstellung aus, dass die ältere Generation nicht mehr in der Lage ist, als Unternehmer zu agieren. Bei dieser Sichtweise ist von einer Zwangsläufigkeit i.w.S. auszugehen.

Welcher dieser beiden Argumentationen zutreffend ist, kann nicht allgemein angegeben werden. Die Einordnung hängt von den subjektiven Vorstellungen der beteiligten Personen und den speziellen Verhältnissen des konkreten Einzelfalls ab. Es sind Konstellationen denkbar, bei denen eine Einordnung unter das subjektive Nettoprinzip sachgerecht ist (zweiter Ansatz). Anderseits kann diese Regelung auch für steuerplanerische Zwecke genutzt werden, sodass eher von einer Vorschrift auszugehen ist, die der Erleichterung der Unter-

⁴⁶ Vgl. BFH vom 23.1.1964, BStBl. 1964 III, S. 422; Schulze zur Wiesche, D., BB 2007, S. 2379; Söhn, H., StuW 1985, S. 403.

⁴⁷ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A24, D13.

nehmensnachfolge dient, m.a.W. dass es sich insoweit um eine Lenkungsnorm handelt (erster Ansatz).

Leistungen aufgrund eines *schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs* sind betragsmäßig unbeschränkt als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG). Während beim gesetzlichen Versorgungsausgleich die Versorgungsanwartschaften geteilt werden, bezieht beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich im ersten Schritt jeder die Leistungen, die er selbst erworben hat. Erst im zweiten Schritt werden die Versorgungszahlungen entsprechend den unterhaltsrechtlichen Grundsätzen aufgeteilt. Um die beiden Formen des Versorgungsausgleichs gleich zu behandeln, ist es sachgerecht, dass der Zahlungsverpflichtete die Beträge, die er weiterleiten muss, von seiner Bemessungsgrundlage abziehen kann. Insoweit leitet sich der Abzug als Sonderausgaben aus dem subjektiven Nettoprinzip ab.⁴⁸

2.6.2 Gemeinsame Betrachtung des Leistenden und des Zahlungsempfängers

Der Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben beim Leistenden setzt voraus, dass der Empfänger die Versorgungsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert. Die Regelungen für das Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Nr. 1a EStG), für ausgewählte auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 22 Nr. 1b EStG) und für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. § 22 Nr. 1c EStG) sind insoweit aufeinander abgestimmt.

Über diese Verknüpfung zwischen der Besteuerung von zwei Steuerpflichtigen wird im Ergebnis festgelegt, wer von den beiden beteiligten Personen die Einkünfte zu versteuern hat. Bei der steuerlichen Einordnung von Unterhaltsleistungen handelt sich also auch um Regelungen über die persönliche Zurechnung von Einnahmen. Damit ist das objektive Nettoprinzip angesprochen. Das objektive Nettoprinzips beinhaltet nämlich nicht nur die Frage, welche Ausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar sind. Zusätzlich ist zu konkretisieren, welche Einnahmen beim Zahlungsempfänger der Besteuerung unterliegen. Soweit Einnahmen an eine andere Person weiterzuleiten sind, sollte diese der Zahlungsempfänger versteuern. Die Steuerpflicht besteht nicht bei demjenigen, dem diese Einnahmen zunächst zufließen, sondern bei demjenigen, bei dem die Einnahmen letztendlich verbleiben. Auch wenn üblicherweise bei der Diskussion um den Inhalt des objektiven Nettoprinzips auf die negative Wertkomponente abgestellt wird, darf nicht übersehen werden, dass auch die positive Wertkomponente konkretisiert werden muss. Da der Einkommensteuer Gewinne bzw. Überschüsse besteuert werden (§ 2 Abs. 2 EStG), geht es beim objektiven Nettoprinzip

⁴⁸ Vgl. BFH vom 18.9.2003, BStBl. 2007 II, S. 749 (S. 754); Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A24a, D13, D340.

nicht nur darum, welche Ausgaben als Erwerbsaufwendungen abziehbar sind, sondern auch um die Entscheidung darüber, welche Einnahmen steuerpflichtig sind.⁴⁹

2.7 Ausgaben, bei denen der Lenkungszweck im Vordergrund steht

Beim Besuch von *bestimmten Ersatzschulen* sind bis zu 30% des Entgelts, höchstens 5.000 €, das der Steuerpflichtige für ein berücksichtigungsfähiges Kind entrichtet, als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG). Die Zuordnung zu den Sonderausgaben ist inhaltlich unzutreffend, da es sich nicht um zwangsweise und unvermeidbar anfallende Ausgaben handelt. Die existenzsichernde Ausbildung ist durch das staatliche Bildungssystem gewährleistet. Beim Besuch einer Ersatzschule werden Bedürfnisse befriedigt, die über das Existenzminimum hinausgehen. Die Entscheidung, dass das eigene Kind in einer privat finanzierten Schule ausgebildet wird, beruht auf den persönlichen Präferenzen der Eltern. Sie wird freiwillig getroffen. Insoweit sind die Kosten für den Besuch einer Ersatzschule nicht indisponibel.⁵⁰ Der Abzug als Sonderausgaben lässt sich also nicht mit dem subjektiven Nettoprinzip begründen, vielmehr beruht er auf einem Lenkungszweck.⁵¹ Durch den Abzug beim Zahlungsverpflichteten kommt es zu einer indirekten Förderung von Privatschulen.⁵² Ob eine derartige indirekte Förderung im Vergleich zu einer direkten Förderung durch Zuschüsse an Privatschulen sachgerecht ist, soll ausdrücklich offen bleiben. Der Klarheit dient eine derartige indirekte Förderung auf jeden Fall nicht.⁵³

Zuwendungen (*Spenden* und Mitgliedsbeiträge) für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke sind bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehbar (§ 10b Abs. 1 EStG).⁵⁴ Zusätzlich können Spenden, die in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, im Jahr der Zuwendung und in den nachfolgenden neun Jahren auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10b Abs. 1a EStG). Durch den Abzug von Spenden als Sonderausgaben wird ein Anreiz gesetzt, dass die Steuerpflichtigen freiwillig die als förderungswürdig angesehenen Organisationen unterstützen. Soweit die Steuerpflichtigen Spenden leisten, muss der Staat an die betreffenden Organisationen keine Mittel zahlen. Mit dem Spendenabzug wird also

⁴⁹ Zu dieser Interpretation des Nettoprinzips siehe Wagner, F.W., StuW 2010, S. 24.

⁵⁰ Das deutsche Bildungssystem ist wohl auch nicht so schlecht, dass bei der Entscheidung zum Besuch des Kindes bei einer privaten Ersatzschule von einer Zwangsläufigkeit i.w.S., d.h. von einer Quasi-Verpflichtung, auszugehen ist.

⁵¹ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A31 m.w.N., L11.

⁵² Vgl. Fischer, P., in: Kirchhof, P., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Aufl., Köln 2010, § 10 EStG, Rn. 54.

⁵³ Vgl. Heinicke, W., in: Schmidt, L., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 29. Aufl., München 2010, § 10 EStG, Rz. 150: „unsystematische Reaktion des Gesetzgebers“.

⁵⁴ Alternativ errechnet sich der maximal abziehbare Betrag aus 0,4% der Summe der Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter. Abziehbare Zuwendungen, die diese Höchstgrenzen übersteigen, können im Rahmen dieser Höchstbeträge in den folgenden Jahren abgezogen werden (Spendenabzug).

eindeutig ein Lenkungszweck verfolgt. Ein Bezug zum subjektiven Nettoprinzip besteht nicht.⁵⁵

Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen bei eigengenutzten Gebäuden, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen besonders erhaltungswürdig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen zehn Jahre lang jeweils zu 9% wie Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10f EStG).⁵⁶ Gleiches gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an schutzwürdigen Kulturgütern (§ 10g EStG). Da keine indisponiblen Ausgaben vorliegen, ist offensichtlich, dass diese Abzugsmöglichkeit auf einem Lenkungszweck und nicht auf dem subjektiven Nettoprinzip beruht. Der Gleichstellung mit den Sonderausgaben (wie Sonderausgaben) ist formaler Art. Sie beruht nicht auf inhaltlichen Überlegungen.⁵⁷

Durch den Abzug der gezahlten *Kirchensteuer* wird der Grundsatz durchbrochen, dass Personensteuern die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern dürfen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).⁵⁸ Bei der Kirchensteuer handelt sich unstrittig um eine privat veranlasste Ausgabe. Eine Zwangsläufigkeit i.e.S. (im rechtlichen Sinne) liegt nicht vor.⁵⁹ Ob eine Zwangsläufigkeit i.w.S. besteht, kann nicht anhand systematischer Überlegungen entschieden werden, vielmehr liegt insoweit eine persönliche Wertentscheidung vor:⁶⁰

- Für denjenigen, der die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinschaft als sittliche Verpflichtung ansieht, für den beruht die Begründung der Abziehbarkeit der gezahlten Kirchensteuer als Sonderausgaben auf dem subjektiven Nettoprinzip, da aus seiner Sicht der Anfall dieser Ausgabe unvermeidlich ist (Zwangsläufigkeit i.w.S.).
- Wer davon ausgeht, dass die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinschaft als freiwillige Entscheidung anzusehen ist, für den stellt die Kirchensteuer keine indisponible Verpflichtung dar. Insoweit lässt sich die Zuordnung der Kirchensteuer zu den Sonderausgaben nur mit dem Lenkungszweck rechtfertigen.

⁵⁵ Vgl. Kirchhof, P., in: Kirchhof, P., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Aufl., Köln 2010, § 10b EStG, Rn. 1. Siehe auch Geserich, S., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10b EStG, Rn. A32-A34. Geserich betrachtet den nach § 10b EStG möglichen Abzug nicht privatnützigen Aufwands als eine Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips, das über das subjektive Nettoprinzip hinausgeht („Gebot austeilender Gerechtigkeit“). Nach seiner Auffassung handelt es sich bei § 10b EStG nicht um eine Lenkungszwecknorm.

⁵⁶ Es werden also 90% der Aufwendungen steuerlich wirksam.

⁵⁷ Vgl. Lambrecht, C., in: Kirchhof, P., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Aufl., Köln 2010, § 10f EStG, Rn. 1, § 10g EStG, Rn. 1; Kleeberg, R., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10f EStG, Rn. A1, § 10g EStG, Rn. A1; Drenseck, W., in: Schmidt, L., Einkommensteuergesetz, Kommentar, 29. Aufl., München 2010, § 10f EStG, Rz. 13: „überflüssige Vorschrift, die das Steuerrecht unangemessen verkompliziert“.

⁵⁸ Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei denen die Steuerschuld durch die Abgeltungsteuer erhoben wird, wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgaben in pauschalierender Form durch die Reduzierung des Abgeltungsteuersatzes berücksichtigt (§ 32d Abs. 1 EStG).

⁵⁹ Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A28, G5.

⁶⁰ Vgl. Tipke, K., StuW 2002, S. 169.

Da zu Werturteilen keine Vorgaben gemacht werden können, steht es dem Gesetzgeber frei, welche der beiden Sichtweisen er vertritt. Der Abzug als Sonderausgaben ist möglich, aber nicht zwingend.⁶¹ Unbefriedigend ist allerdings, dass nur die Kirchensteuern als Sonderausgaben abziehbar sind, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung von inländischen Religionsgemeinschaften erhoben werden, die nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden: (1) Wenn eine sittliche Verpflichtung angenommen wird, kann diese nicht auf bestimmte Kirchengemeinschaften beschränkt werden, sondern muss für alle Regionen gelten.⁶² (2) Wird von einer disponiblen Ausgabe ausgegangen, ist nicht erkennbar, weshalb der Gesetzgeber ausgewählte Kirchengemeinschaften mittelbar fördern will, während Zahlungen an andere Religionsgemeinschaften auf Ebene des Leistenden vom Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG ausgeschlossen sind.⁶³

Eine Lösung des Dilemmas könnte darin bestehen, den Abzug der Kirchensteuer aus § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG herauszunehmen und in den allgemeinen Spendenabzug nach § 10b EStG zu integrieren.⁶⁴ Zum einen wäre es damit klar, dass es sich um eine Lenkungsnorm handelt. Zum anderen würde es zu einer Gleichbehandlung von allen Steuerpflichtigen kommen, da die Art der Religionsgemeinschaft steuerlich nicht mehr relevant wäre. Diese Verbesserung des systematischen Aufbaus des EStG ist für den Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht mit einer Mehrbelastung verbunden, da es aufgrund der relativ großzügigen Höchstgrenzen für den Abzug von Spenden auch dann für die gezahlte Kirchensteuer im Regelfall keine Einschränkungen der Abziehbarkeit geben wird.

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, die außerhalb eines Dienstverhältnisses durchgeführt werden, gelten grundsätzlich als nichtabziehbare Aufwendungen (§ 12 Nr. 5 EStG). Allerdings können Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (*Ausbildungskosten*) jährlich bis zu 4.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Einordnung von Ausbildungskosten in das Konzept der Einkommensteuer hängt davon ab, mit welcher Motivation der Steuerpflichtige eine Ausbildung vornimmt:

- Ist die Ausbildung der beruflichen Sphäre zuordenbar, liegen materiell (vorweggenommene) Erwerbsaufwendungen vor. Der Abzug als (vorweggenommene) Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten stützt sich auf das objektive Nettoprinzip.

⁶¹ A.M. Schön, W., DStZ 1997, S. 390-391. Schön argumentiert mit der individuellen Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG), sowie der sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV ergebenden Verpflichtung des Staates für die Erfüllbarkeit kirchlicher Aufgaben.

⁶² Vgl. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. G17, G24.

⁶³ Vgl. Tipke, K., Die Steuerrechtsordnung, Band II: Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem, 2. Aufl., Köln 2003, S. 828-829.

⁶⁴ Vgl. Tipke, K., StuW 2002, S. 170.

- Ist die Ausbildung nicht der beruflichen Sphäre zuordenbar, liegt eine private Veranlassung vor. Bei privat veranlassten Ausbildungskosten handelt es sich nicht um zwangsläufig anfallende Ausgaben, sodass die Einordnung als Sonderausgaben inhaltlich nicht korrekt ist. Das steuerliche Existenzminimum ist bereits durch den Grundfreibetrag abgesichert. Der Wunsch durch ein Studium oder eine anderweitige Berufsausbildung den eigenen Wissenstand, die soziale Anerkennung, den gesellschaftlichen Status und die Verdienstmöglichkeiten zu verbessern, geht über die Absicherung des Existenzminimums hinaus. Der Zweck des subjektiven Nettoprinzips besteht nicht darin, die Ausgaben zur Schaffung eines über dem Sozialhilfeneuvel liegenden Lebensstandards zum Abzug zuzulassen.

Die Abgrenzung, ob Ausbildungskosten beruflich oder privat veranlasst sind, lässt sich praktisch nicht durchführen, weil die persönliche Motivation des Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren nicht rechtssicher überprüft werden kann. Von dieser Zuordnung hängt es aber ab, ob die Ausgaben als Werbungskosten in vollem Umfang oder als disponible Privatausgaben überhaupt nicht abziehbar sind. Die Einführung einer grundsätzlichen Nichtabziehbarkeit von Ausbildungskosten in § 12 Abs. 5 EStG und die Aufhebung dieses Grundsatzes in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG durch eine Abziehbarkeit bis zu 4.000 € als Sonderausgaben kann als Kompromiss verstanden werden. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hatte in der Tendenz die Abziehbarkeit von Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten immer mehr ausgedehnt.⁶⁵ Um die Abziehbarkeit der Ausbildungskosten zu begrenzen, hat der Gesetzgeber das Abzugsverbot nach § 12 Abs. 5 EStG eingeführt. Die Möglichkeit, Ausbildungskosten bis zu einem (im Vergleich zur früheren Rechtslage) erhöhten Betrag dennoch abziehen zu dürfen, beruht auf einem Lenkungszweck. Der Abzug erfolgt zwar formal als Sonderausgaben, inhaltlich kann der Abzug aber nicht auf das subjektive Nettoprinzip gestützt werden.⁶⁶

2.8 Private Steuerberatungskosten

Bis zum Jahr 2005 konnten private Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F.).⁶⁷ Die Aufhebung des Sonderausgabenabzugs wurde unter anderem mit Vereinfachungsüberlegungen begründet.⁶⁸ Da sich diese Erwartungen

⁶⁵ Vgl. z.B. BFH vom 17.12.2002, BStBl. 2003 II, S. 407; BFH vom 4.11.2003, BStBl. 2004 II, S. 891; BFH vom 20.7.2006, BStBl. 2006 II, S. 764.

⁶⁶ A.M. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. A30, J11.

⁶⁷ Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, können als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Insoweit geht das objektive Nettoprinzip dem (früheren) Sonderausgabenabzug vor.

⁶⁸ Vgl. BT-Drucks. 16/105 vom 29.11.2005, S. 4.

nicht erfüllt haben, sieht die derzeitige Bundesregierung die Wiedereinführung der Abziehbarkeit von privaten Steuerberatungskosten vor.⁶⁹

Private Steuerberatungskosten sind keine zwangsläufig anfallenden Ausgaben. Ein Abzug als Sonderausgaben lässt sich also nicht mit dem subjektiven Nettoprinzip begründen.⁷⁰ Die Zuordnung von privaten Steuerberatungskosten zu den Sonderausgaben ließe sich inhaltlich nur nachvollziehen, wenn man davon ausgehen würde, dass das deutsche Steuersystem so komplex ist, dass für die Steuerpflichtigen de facto die Verpflichtung besteht, bei der Erstellung ihrer privaten Steuererklärung die Unterstützung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen, weil ansonsten die gesetzliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Eine derartige Begründung wirkt aber irritierend: Sollte die Argumentation, die zu einer Zwangsläufigkeit i.w.S. führt, zutreffend sein, kann die Lösung nicht darin bestehen, die Folgen dadurch abzuschwächen, dass die privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben zum Abzug zugelassen werden. Vielmehr muss die Ursache selbst angegangen werden. Das Steuersystem muss so vereinfacht werden, dass jeder Bürger seine Steuererklärung selbst erstellen kann. Wird der Sonderausgabenabzug bei privaten Steuerberatungskosten wieder zugelassen, zeigt dies nur, dass an der Ernsthaftigkeit hinsichtlich der viel beschworenen Bemühungen, unser Steuersystem zu vereinfachen, Zweifel angebracht sind.

Möglicherweise beruht aber die angedachte Wiedereinführung des Abzugs von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben auf einem ganz anderen Motiv. Es besteht die Vermutung, dass Steuererklärungen, bei deren Erstellung Angehörige der steuerberatenden Berufe mitgewirkt haben, für die Finanzverwaltung und damit für den Staat eine erhebliche Unterstützung sind. Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass derartige Steuererklärungen sorgfältiger ausgefüllt sind und weniger Fehler aufweisen, sodass die Finanzverwaltung die Veranlagung zügiger durchführen kann. Zum zweiten ist nicht ausgeschlossen, dass die Angehörige der steuerberatenden Berufe einen positiven Einfluss auf die Erhöhung der Steuerehrlichkeit der Steuerpflichtigen ausüben. Sind diese Annahmen zutreffend, weist der Abzug von privaten Steuerberatungskosten keinen Bezug zum subjektiven Nettoprinzip auf, vielmehr handelt es sich um eine Norm, die die Steuerpflichtigen beeinflussen möchte, Steuerberatungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Lenkungsnorm stellt aus Sicht des Staats einen Beitrag zur Senkung seiner eigenen Verwaltungskosten und zur Erhöhung des Steueraufkommens dar. Vom Abzug privater Steuerberatungskosten profitiert

⁶⁹ Vgl. o.V., Wachstum. Bildung. Zusammenhalt, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf>, S. 12.

⁷⁰ Vgl. BFH vom 4.2.2010, DStR 2010, S. 739; a.M. Söhn, H., in: Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R., Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, § 10 EStG, Rn. I2.

bei dieser Sichtweise in erster Linie der Staat und nicht (wie teilweise behauptet wird)⁷¹ die Steuerberatungsbranche.⁷² Diese Aussage findet ihre Stütze auch darin, dass Angehörige der steuerberatenden Berufe ihre Gewinne sicherlich in weitaus größerem Umfang aus Dienstleistungen erwirtschaften, die beim Steuerpflichten der Erwerbssphäre zuzuordnen sind und deren Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sich aus dem objektiven Nettoprinzip ergibt, als aus Aktivitäten, die bei ihren Mandanten den privaten Steuerberatungskosten zugeordnet werden.

3 Tabellarische Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die Leitidee von Sonderausgaben, dass (nur) das disponible Einkommen der Besteuerung unterliegen darf, wird bei Beiträgen zu einer Krankenbasis- und Pflegeversicherung in ideal-typischer Weise erkennbar. Die Behandlung von Unterhaltsleistungen entspricht gleichfalls im Wesentlichen dem Konzept des subjektiven Nettoprinzips (isolierte Betrachtung des Leistenden). Gleichzeitig wird über die Verknüpfung mit der Besteuerung des Zahlungsempfängers die persönliche Zurechnung von Einkünften geregelt. Insoweit wird das objektive Nettoprinzip angesprochen (gemeinsame Betrachtung des Leistenden und des Zahlungsempfängers).

Bei den übrigen Vorsorgeaufwendungen (Beiträge für eine Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Risikolebens- und Haftpflichtversicherung, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit zur Finanzierung von Leistungen dienen, die über die Basisversorgung hinausgehen) tritt der Widerspruch auf, dass diese Ausgaben zwar den Sonderausgaben zugeordnet werden, allerdings aufgrund einer Höchstbetragsregelung in vielen Fällen dennoch nicht abziehbar sind.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen handelt es sich der Sache nach um Sonderausgaben. Neben der gesetztechnisch unzutreffenden Einordnung in den Abschnitt „Tarif“ kommt es durch die Vorgabe einer zumutbaren Belastung zu einer Einschränkung des subjektiven Nettoprinzips.

Problematisch ist die Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen. Der Sache nach handelt es sich bei diesen Ausgaben nicht um Sonderausgaben, sondern um vorweggenommene Werbungskosten. Abgeleitet wird diese Aussage daraus, dass Alterseinkünfte in vielen Fällen nach dem Konzept einer nachgelagerten Besteuerung erfasst werden. Innerhalb einer einkommensorientierten Besteuerung wirkt allerdings eine nachgelagerte Besteuerung verzerrend. Sie präferiert Anlageformen, die nachgelagert besteuert werden (z.B. „Riester-Rente“, „Rürup-Versicherung“) gegenüber Anlageformen, die entsprechend dem der Ein-

⁷¹ Vgl. Elger, K./Feldenkirchen, M./Neubacher, A., u.a., Ein Herz für Reiche, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-68703722.html>.

⁷² Vgl. Tipke, K., BB 2009, S. 638.

kommensteuer zugrundeliegenden Konzept vorgelagert besteuert werden (z.B. Sparbuch, Festgeld, festverzinsliche Wertpapiere). Insoweit ist die Entscheidung des Gesetzgebers, ausgewählte Alterseinkünfte nachgelagert zu besteuern, mit einem Lenkungszweck verbunden. Dieser Lenkungszweck liefert eine Rechtfertigung für eine Beschränkung der Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen, da die Verzerrungen auf bestimmte Versorgungsformen und auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

	subjektives Nettoprinzip Abzug von der Bemessungsgrundlage zwingend (mit Progressionswirkung): Zuordnung zu Sonderausgaben zutreffend	Lenkungszweck alternativ Abzug von der Bemessungsgrundlage (mit Progressionswirkung) oder Abzug von der Steuerschuld (Steuerermäßigung, ohne Progressionswirkung)	objektives Nettoprinzip Zuordnung zur Einkunftsermittlung (mit Progressionswirkung): Zuordnung zu Sonderausgaben nicht zutreffend
Verlustabzug (§ 10d EStG)			Nettoprinzip geht Abschnittsprinzip vor
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung u.ä., „Rürup-Versicherung“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Nr. 1 EStG)		(X) materiell vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften, die nachgelagert besteuert werden	
Altersvorsorgeverträge: „Riester-Rente“ (§ 10a, § 22 Nr. 5 EStG)		X a) materiell vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften, die nachgelagert besteuert werden b) Sonderausgabenabzug umfasst auch die vom Staat gewährte Zulage c) soweit Zulage über den Effekt des Sonderausgabenabzugs hinausgeht	
Kranken-, Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	X zwangsläufig i.e.S.		
übrige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) • Arbeitslosenversicherung • Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Risikolebensversicherung • Haftpflichtversicherung • Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit zur Finanzierung von Leistungen dienen, die über die Basisversorgung hinausgehen	(X) zwangsläufig i.e.S. (soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtung) (X) zwangsläufig i.w.S.; Abgrenzung zum Grundfreibetrag nicht eindeutig (X) zwangsläufig i.w.S.; Abgrenzung zum Grundfreibetrag nicht eindeutig	(X) Vorsorge anregen (soweit freiwillig) (X) um Vorsorge anregen (X) um Vorsorge anregen (X) um Vorsorge anregen	wenn als Werbungskosten eingeordnet (Folgewirkung: Leistungen aus Arbeitslosenversicherung als Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erfasst)

außergewöhnliche Belastungen (§ 33-§ 33b EStG)	X existenznotwendiger außergewöhnlicher Lebensbedarf Problem zumutbare Belastung		
private Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 2, 3 EStG)	(X) Abgrenzung zum Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes nicht eindeutig	(X)	
Unterhaltsleistungen • Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Nr. 1a EStG) • schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1b, § 22 Nr. 1c EStG) • bestimmte auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a, § 22 Nr. 1b EStG)	X zwangsläufig i.e.S. (soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtung) X X zwangsläufig (von Werturteil abhängig: wenn als indisponibel angesehen)	X soweit freiwillig X nicht zwangsläufig (von Werturteil abhängig: wenn als disponibel angesehen)	Zurechnung von Einkünften: betragsmäßig begrenzt Zurechnung von Einkünften: betragsmäßig nicht begrenzt Zurechnung von Einkünften: betragsmäßig nicht begrenzt
Besuch von Ersatzschulen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)		X nicht zwangsläufig	
Spenden (§ 10b EStG)		X nicht zwangsläufig	
selbstbewohnte Baudenkmäler, bestimmte Kulturgüter (§ 10f, § 10g EStG)		X nicht zwangsläufig	
Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	X zwangsläufig (von Werturteil abhängig: wenn als indisponibel angesehen)	X nicht zwangsläufig (von Werturteil abhängig: wenn als disponibel angesehen)	
Ausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)		X nicht zwangsläufig, weil mehr als nur Absicherung des Existenzminimums (wenn nicht der beruflichen Sphäre zugeordnet)	vorweggenommene Werbungskosten (wenn der beruflichen Sphäre zugeordnet)
private Steuerberatungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F.)	(X) zwangsläufig i.w.S.	(X) Anreiz, um Steuerberatungsleistungen in Anspruch zu nehmen	
Legende	X: muss als Sonderausgaben berücksichtigt werden (X): kann als Sonderausgaben berücksichtigt werden	X: Hauptweck (X): Nebenweck	

Tabelle 1: Begründung für den Abzug als Sonderausgaben

Bei den Ausbildungskosten hat der Gesetzgeber die schwierige Abgrenzungsfrage zwischen der Zuordnung zur Erwerbssphäre (Konsequenz: uneingeschränkter Abzug als vorweggenommene Betriebsausgaben bzw. vorweggenommene Werbungskosten) oder zur Privatsphäre (Konsequenz: kein Abzug) durch eine gesetzliche Fiktion gelöst. Ausbildungskosten werden zwar nach § 12 Nr. 5 EStG als nichtabziehbare Privatausgaben definiert, aber

gleichzeitig wird bis zu einem Betrag von 4.000 € ein Abzug als Sonderausgaben zugelassen. Diese Zuordnung entspricht aber nicht dem Charakter von Ausbildungskosten, weil es sich nicht um indisponible Privatausgaben handelt, sondern um Erwerbsaufwendungen oder um disponible Privatausgaben.

Das Entgelt für den Besuch von Ersatzschulen, Spenden, Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen bei eigengenutzten Gebäuden sowie Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an schutzwürdigen Kulturgütern sind keine zwangsweise anfallende Ausgaben. Da die Berücksichtigung dieser Ausgaben unstrittig auf dem Lenkungszweck beruht, ist der Abzug als Sonderausgaben nicht zwingend. Die Förderung könnte auch unterbleiben oder auf eine andere Art erfolgen, wie beispielsweise über den Abzug von der Steuerschuld (Steuermäßigung) oder durch direkte Zuschüsse.

Ob sich die Zuordnung der Kirchensteuer zu den Sonderausgaben rechtfertigen lässt, hängt von einem subjektiven Werturteil ab, inwieweit deren Anfall aus Sicht des Steuerpflichtigen als disponibel oder als unvermeidbar beurteilt wird. Unabhängig davon, welcher Meinung vertreten wird, wäre eine Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG und eine Integration des Abzugs der Kirchensteuer in die für Spenden in § 10b EStG vorgesehenen Regelungen aus steuersystematischen Überlegungen eine sachgerechte Lösung.

Bei privaten Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 2, 3 EStG) sowie bei privaten Steuerberatungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F.) stellen sich für die Rechtfertigung mit dem subjektiven Nettoprinzip Abgrenzungsfragen, die sich nicht eindeutig lösen lassen.

Literaturverzeichnis

- Bareis, P.**, Transparenz bei der Einkommensteuer – Zur systemgerechten Behandlung sogenannter „notwendiger Privatausgaben“, in: StuW 1991, S. 38-51
- Blümich, W. (Einkommensteuergesetz, 2009)**, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz: EStG, KStG, GewStG, Nebengesetze, Kommentar, 15. Aufl., München 1977/2003, Stand: September 2009 (104. Erg.-Lfg.)
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.)**, Zweiundzwanziger Subventionsbericht, Berlin 2010
- Elger, K./Feldenkirchen, M./Neubacher, A., u.a.**, Ein Herz für Reiche, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-68703722.html> (5.5.2010)
- Fischer, P.**, Mehr Schatten als Licht im Steuerrecht der Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezüge – Erste Gedanken zum Abschlussbericht der Sachverständigenkommission („Rürup – Kommission“), in: BB 2003, S. 873-879
- Gunter, E.**, Der Regierungsentwurf zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, DStR 2009, S. 565-567
- Hey, J.**, Der neue Abzug für Kinderbetreuungskosten, in: NJW 2006, S. 2001-2006
- Intemann, J./Cöster, T.**, Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten? – Eine Diskussion aus steuersystematischer Sicht, in: DStR 2005, S. 1921-1926
- Kirchhof, P. (Einkommensteuergesetz, 2010)**, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Aufl., Köln 2010
- Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R. (Einkommensteuergesetz, 2010)**, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Heidelberg 2010, Stand: Februar 2010 (205. Erg.-Lfg.)
- Scheffler, W. (Besteuerung von Unternehmen, 2009)**, Besteuerung von Unternehmen, Band I: Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern, 11. Aufl., Heidelberg 2009
- Schmidt, L. (Einkommensteuergesetz, 2010)**, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 29. Aufl., München 2010
- Schneider, D.**, Leistungsfähigkeitsprinzip und Abzug von der Bemessungsgrundlage, in: StuW 1984, S. 356-367
- Schulze zur Wiesche, D.**, Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008, in: BB 2007, S. 2379-2383
- Seiler, C.**, Steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten, in: DStR 2006, S. 1631-1636
- Schön, W.**, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Sonderausgabenabzugs von Kirchensteuerzahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG), in: DStZ 1997, S. 385-393
- Söhn, H.**, Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, in: StuW 1985, S. 395-407
- Söhn, H.**, Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben?, in: FR 2006, S. 905-913
- Tipke, K.**, Der Karlsruher Entwurf zur Reform der Einkommensteuer – Versuch einer steuerjuristischen Würdigung, in: StuW 2002, S. 148-175
- Tipke, K. (Steuerrechtsordnung, 2003)**, Die Steuerrechtsordnung, Band II: Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem, 2. Aufl., Köln 2003
- Tipke, K.**, Steuerberatung tut not – auch verfassungsrechtlich, in: BB 2009, S. 636-641

Tipke, K./Lang, J. (Steuerrecht, 2010), Steuerrecht, 20. Aufl., Köln 2010

Wagner, F.W., Warum haben Ökonomen das objektive Nettoprinzip erfunden, aber nicht erforscht?, in: StuW 2010, S. 24-32

Weber-Grellet, H., Das Alterseinkünftegesetz, in: DStR 2004, S. 1721-1729

Wernsmann, R., Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen – Zugleich zum Unterschied zwischen existenznotwendigem und indisponiblem Einkommen, in: StuW 1998, S. 317-333

Wosnitza, M., Die Besteuerung von Ehegatten und Familien – Zur ökonomischen Rechtfertigung eines Realsplittings, in: StuW 1996, S. 123-136

Wosnitza, M./Treisch, C., Leistungsfähigkeitskonzeptionen und steuerliche Behandlung des Existenzminimums, in: DBW 1999, S. 351-368

Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Quellen

I. Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen

Datum	Aktenzeichen	Quelle
1. Bundesverfassungsgericht		
4.10.1984	1 BvR 789/79	BStBl. 1985 II, S. 22
10.11.1998	2 BvR 1057/91	BStBl. 1999 II, S. 182
6.3.2002	2 BvL 17/99	BStBl. 2002 II, S. 618
4.12.2002	2 BvR 400/98	BStBl. 2003 II, S. 534
13.2.2008	2 BvL 1/06	BVerfGE Bd. 120, S. 125
2. Bundesfinanzhof		
23.1.1964	IV 8/62 U	BStBl. 1964 III, S. 422
25.3.1986	IX R 4/83	BStBl. 1986 II, S. 603
17.12.2002	VI R 137/01	BStBl. 2003 II, S. 407
18.9.2003	X R 152/97	BStBl. 2007 II, S. 749
4.11.2003	VI R 96/01	BStBl. 2004 II, S. 891
1.2.2006	X B 166/05	BStBl. 2006 II, S. 420
20.7.2006	VI R 26/05	BStBl. 2006 II, S. 764
18.11.2009	X R 6/08	BStBl. 2010 II, S. 282
9.12.2009	X R 28/07	BStBl. 2010 II, S. 348
4.2.2010	X R 10/08	DStR 2010, S. 739

II. Verzeichnis der sonstigen Quellen

BT-Drucks. 13/7480 vom 22.4.1997, Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP)

BT-Drucks. 14/4595 vom 14.11.2000, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

BT-Drucks. 16/105 vom 29.11.2005, Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD)

BT-Drucks. 16/643 vom 14.2.2006, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD)

o.V., Wachstum. Bildung. Zusammenhalt, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cdus-csu-fdp.pdf>

Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg (seit 2006)

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/www/publikationen>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext
2006-04	Michael Glaschke	Unabhängigkeit von Bilanzpolitik im IFRS-Einzelabschluss und in der Steuerbilanz
2006-05	Simone Jüttner	Grenzüberschreitende Verschmelzung über eine Europäische Aktiengesellschaft am Beispiel von Deutschland, Frankreich und Österreich
2007-01	Berthold U. Wigger	Subsidization versus Public Provision of Tertiary Education in the Presence of Redistributive Income Taxation
2007-02	Wolfram Scheffler	Grenzüberschreitende Verlustverrechnung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Marks&Spencer“
2007-03	Carolin Bock	Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?
2008-01	Stefanie Alt	Steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen und im Konzern
2008-02	Wolfram Scheffler Eva Okrslar	Die inländische Auslandsholding als Steuerplanungsinstrument nach der Unternehmensteuerreform 2008
2008-03	Alexander von Kotzebue Berthold U. Wigger	Charitable Giving and Fundraising: When Beneficiaries Bother Benefactors
2008-04	Alexander von Kotzebue Berthold U. Wigger	Private Contributions to Collective Concerns: Modeling Donor Behavior

2008-05	Eva Okrslar	Besteuerung der identitätswahren Verlegung des Orts der Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
2009-01	Christoph Ries	Konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der EU unter Berücksichtigung von Drittstaatseinkünften
2009-02	Simone Jüttner	Share Deal versus Asset Deal bei nationalen Übertragungen von Kapitalgesellschaften
2010-01	Wolfram Scheffler Harald Kandel	Sonderausgaben: Versuch einer Systematisierung